

# **GEMEINDE RASTEDE**

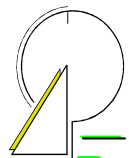
## **Landkreis Ammerland**

---



# **70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Wapeldorf / Heubült“**

## **Begründung**





# INHALTSÜBERSICHT

<b>1.0</b>	<b>ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG</b>	<b>1</b>
<b>2.0</b>	<b>RAHMENBEDINGUNGEN</b>	<b>2</b>
2.1	Kartenmaterial	2
2.2	Änderungsbereich	2
2.3	Nutzungsstruktur / Städtebauliche Situation	2
<b>3.0</b>	<b>PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE</b>	<b>3</b>
3.1	Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen	3
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm	3
3.3	Standortkonzept Windenergie 2013	4
3.4	Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede	5
3.5	Substanzieller Raum für die Windkraft	7
3.5.1	Relation zur Größe des Planungsraums und zu den verbleibenden Flächen nach Abzug harter und weicher Ausschlussflächen	7
3.5.2	Vergleich mit bestehenden Ausbauzielen und Richtwerten	8
3.6	Dorfentwicklung Rastede-Nord	10
3.7	Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung	11
<b>4.0</b>	<b>ÖFFENTLICHE BELANGE</b>	<b>11</b>
4.1	Belange von Natur und Landschaft	11
4.2	Belange des Denkmalschutzes	12
4.3	Belange des Bodenschutzes / Altablagerungen / Kampfmittel	12
4.4	Belange des Immissionsschutzes	12
4.5	Belange der Luftfahrt	13
4.6	Modellflugplatz	13
<b>5.0</b>	<b>INHALT DER 70. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES</b>	<b>13</b>
5.1	Art der baulichen Nutzung	13
5.2	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	14
5.3	Fläche für die Landwirtschaft und Wald	14
5.4	Ausschlusswirkung / textliche Darstellung	15
<b>6.0</b>	<b>VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR</b>	<b>15</b>
<b>7.0</b>	<b>VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-VERMERKE</b>	<b>15</b>
7.1	Rechtsgrundlagen	15
7.2	Planverfasser	16



## 1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt anlässlich aktueller Entwicklungsvorhaben und dem Willen der Gemeinde Rastede einen Beitrag zur Energiewende zu leisten, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Windparks im nördlichen Gemeindegebiet zu schaffen und führt zu diesem Zweck die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ durch.

Aufgrund der anhaltenden regionalen Nachfrage nach neuen Standorten für Windenergieanlagen hat die Gemeinde Rastede die „Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede“ (Diekmann & Mosebach, 2016) erarbeiten lassen, in der das gesamte Gemeindegebiet hinsichtlich möglicher, für Windenergienutzungen geeigneter Standorte untersucht worden ist.

Die Potenzialstudie, 2016, dient als fachliche Grundlage für die in der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgende Darstellung einer weiteren Sonderbaufläche „Windenergie“ im nördlichen Teil des Gemeindegebietes, die eine Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB entfaltet. Mit der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Planungsziel einer städtebaulich geordneten und verträglichen Entwicklung der Windenergienutzung innerhalb des Gemeindegebietes Rastede verfolgt, wodurch ein Beitrag zur Förderung regenerativer Energien im Sinne von § 1 (6) Nr. 7f BauGB geleistet werden soll.

Im Rahmen der o. g. Standortpotenzialstudie wurden in einem ersten Arbeitsschritt die „harten“ Tabuzonen herausgearbeitet. Nachfolgend wurden unter Berücksichtigung aktueller Raumanforderungen und bestehender Flächenrestriktionen sowie unter Einhaltung notwendiger Schutzabstände zu Siedlungsräumen usw. verschiedene Potenzialflächen für Windenergienutzungen ermittelt.

Dem Ergebnis der Studie zufolge weist das Gemeindegebiet fünf Potenzialräume auf, die sich in unterschiedlicher Weise als geeignet für Windenergienutzungen darstellen. Obwohl unterschiedliche Flächen, gemäß der Studie, unterschiedlich für eine Windkraftnutzung geeignet sind, hat sich der Rat der Gemeinde Rastede dazu entschieden nicht alle Flächen gleichzeitig einer Windkraftnutzung zuzuführen, sondern lediglich die Potenzialflächen 1-4 zu entwickeln.

Neben einem bereits vorgeprägten Standort (Potenzialfläche 4), an dem sich heute bereits ein Windpark befindet (Windpark Liethe) und der weiter ausgebaut bzw. repowert werden soll, beabsichtigt die Gemeinde drei weitere Potenzialflächen im Rahmen von Flächennutzungsplanänderungen für eine Windkraftnutzung planungsrechtlich vorzubereiten.

Wie in der Standortpotenzialstudie für Windparks in der Gemeinde Rastede in Kapitel 7.5 dargestellt wird, sollte die Potenzialfläche 5 „Ipweger Moor“ aufgrund der hohen Bedeutung für Natur und Landschaft sowie für die Avifauna und einer daraus resultierenden sehr hohen Empfindlichkeit der Potenzialfläche, nicht für die Errichtung von WEA herangezogen werden. Die Gemeinde hat sich daher dazu entschlossen, diese Fläche nicht für eine Windkraftnutzung vorzubereiten.

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden die Potenzialflächen „Rastede Nord“ (Potenzialfläche 1) und „Bekhausen Nord“ (Potenzialfläche 2) aufgrund der räumlichen Nähe gemeinsam vorbereitet. Die Stadt Varel beabsichtigt auf angrenzenden Flächen ebenfalls zwei Teilbereiche planungsrechtlich für die Windkraftnutzung vorzubereiten, so dass hier Stadt/Gemeindeübergreifend ein größerer Windpark entstehen könnte.

Seitens eines Vorhabenträgers ist die Entwicklung eines Windparks mit sieben Windkraftanlagen, verteilt auf drei Teilflächen geplant. Zwei dieser Teilflächen befinden sich im Hoheitsgebiet der Gemeinde Rastede, hier sollen fünf der geplanten sieben Anlagen

errichtet werden (wenn man die Flächen in Rosenberg in Varel noch dazu rechnet, geht es insgesamt um neun Windkraftanlagen). Die konkrete Gebietsentwicklung erfolgt mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ gem. § 8 (3) BauGB.

Die Standortverträglichkeit der geplanten Windenergieanlagen bezüglich der umliegenden Wohnnutzungen wird durch die Erarbeitung entsprechender Fachgutachten (Lärm, Schattenwurf) geprüft. In der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB sind gleichermaßen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. § 1a BauGB). Diese werden im Umweltbericht „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ umfassend beschrieben bzw. bewertet, wobei der Umweltbericht eine Genauigkeit aufweist, die einer verbindlichen Bauleitplanung entspricht, da der Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 erarbeitet wurde und somit eine deutlich höhere Detailschärfe aufweist, als dies für die vorliegende 70. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich wäre.

Die umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und ist in den Unterlagen als Teil II der Begründung enthalten (vgl. § 2a Satz 3 BauGB).

## **2.0 RAHMENBEDINGUNGEN**

### **2.1 Kartenmaterial**

Die Planzeichnung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ wurde unter Verwendung der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1 : 5.000 (Originalmaßstab 1 : 1.000) erstellt.

### **2.2 Änderungsbereich**

Der Geltungsbereich der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ liegt im Norden der Gemeinde Rastede, nördlich und südlich der Spohler Straße. Das Plangebiet umfasst ein ca. 17,2 ha großes Areal. Die Abgrenzungen der Teilflächen des Plangebietes entsprechen den Potenzialflächen 1 „Rastede Nord“ und 2 „Bekhausen Nord“ der Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Gemeinde Rastede. Die für die Erschließung erforderlichen Flächen werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht dargestellt, sie werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung planungsrechtlich berücksichtigt. Die genauen Grenzen des Plangebiets sind der Planzeichnung zu entnehmen.

### **2.3 Nutzungsstruktur / Städtebauliche Situation**

Das Plangebiet gliedert sich in zwei Teilflächen nördlich und südlich der Spohler Straße. Der nördliche Teilbereich grenzt direkt an das Hoheitsgebiet der Stadt Varel. Innerhalb der Teilflächen befinden sich keinerlei bauliche Anlagen, alle Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die nördliche Teilfläche wird durch die Wapel (Gewässer II. Ordnung) begrenzt, die südliche Teilfläche wird durch Bekhauser Bäke (Gewässer II. Ordnung) gequert. Größerer Gehölzstrukturen sind in keiner der beiden Teilflächen vorhanden. Die nächstgelegenen Gebäude mit Wohnnutzungen befinden sich in einer Entfernung von 550 m gemessen vom Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung. Das Gebäude, welches sich nördlich der Spohler Straße, zwischen den beiden Teilflächen der Flächennutzungsplanänderung befindet, wird durch einen Modellflugsportclub (Modellflugsport Club MFSC Hahn e.V. Wapeldorf) genutzt.

### **3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE**

Nach § 1 BauGB unterliegen Bauleitpläne einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf gemäß § 1 (4) BauGB abzustimmen.

#### **3.1 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen**

Das Landesraumordnungsprogramm 2017 (LROP-VO 2017) stellt für das Plangebiet die planerischen Ziele der Landesplanung dar.

Die LROP-VO 2017 trifft für das Plangebiet keine gesonderten Aussagen. Im näheren Umfeld wird in der LROP-VA 2017 die geplante Bundesautobahn 20 (BAB 20) dargestellt. Die geplante Trasse liegt südlich des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung.

In der beschreibenden Darstellung der LROP-VO 2017 wird zum Punkt Energie erläutert, dass die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien unterstützt werden soll. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.

Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen.

Mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung durch die Flächennutzungsplanänderung 70 "Windenergie Wapeldorf / Heubült " für die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der Gemeinde Rastede werden die Ziele der LROP-VO 2017 beachtet.

#### **3.2 Regionales Raumordnungsprogramm**

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Ammerland aus dem Jahr 1996 wird der vorliegenden Bauleitplanung zu Grunde gelegt.

In der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms wird das Plangebiet als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft gekennzeichnet. Der textlichen Ausführung zum RROP ist hierzu zu entnehmen, dass diese Darstellung für Gebiete und Landschaftsteile betroffen wurde, die wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild besitzen oder die wegen ihrer ökologischen Bedeutung für den Naturhaushalt und als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt wichtige Bereiche darstellen. Diese Gebiete sind vor Beeinträchtigungen zu schützen und - soweit erforderlich - durch Landschaftsschutzgebietsverordnungen zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln. Sie erfüllen teilweise die Funktion von ökologischen Puffer- und Entwicklungsflächen für die dargestellten Vorranggebiete für Natur und Landschaft. Da es sich hier um ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und kein Vorranggebiet handelt, unterliegt dieser Belang der Abwägung. Es handelt sich hierbei um einen Grundsatz der Raumordnung, nicht um ein Ziel der Raumordnung.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland werden keine Ziele der Raumordnung zum Ausbau oder zur Steuerung der Windenergienutzung definiert. Es ist aber festgelegt, dass Windenergieanlagen unter den Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit und sozialen Akzeptanz auf geeignete Standorte zu konzentrieren sind. Die Gemeinde Rastede gibt hier, wie auch der Landkreis Ammerland in seinem

Standortkonzept Windenergie 2013, dem Ziel der LROP-VO, dem Ausbau regenerativer Energien den Vorrang vor dem Grundsatz der Raumordnung.

Der Bereich der Bekhauser Bäke ist als Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes dargestellt (linienhafte Darstellung). Diese Darstellung haben Gewässer und Gewässerabschnitte enthalten, die noch eine aktuelle Bedeutung als Lebensräume für anspruchsvollere Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer aufweisen, jedoch durch Gewässerausbau bzw. -belastung gestört oder geschädigt sind. Sie sind zur Wiederherstellung ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit auf der Grundlage entsprechender Renaturierungskonzepte naturnah umzugestalten bzw. durch entsprechende Maßnahmen zu reaktivieren. Die planungsrechtliche Vorbereitung eines Windparkstandortes widerspricht der getroffenen Darstellung nicht, eine Renaturierung ist auch im Einklang mit einem Windpark möglich.

Westlich angrenzend befinden sich Gebiete die als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebunden landwirtschaftlichen Ertragspotenzials gekennzeichnet sind. Zusätzlich ist dieser Raum als Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes und außerdem als Vorsorgegebiet für die Trinkwassergewinnung dargestellt. Die Darstellung als Vorsorgegebiet für die Trinkwassergewinnung gilt auch für die nördliche Teilfläche des Geltungsbereichs.

Die im Westen verlaufende Bundesautobahn 29 (BAB 29) und die Anschlussstelle Jaderberg sind entsprechend im RROP dargestellt. Die Spohler Straße (L 820), welche zwischen den beiden Teilbereichen der Flächennutzungsplanänderung verläuft, ist als Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung gekennzeichnet, parallel dazu ist eine Fernwasserleitung dargestellt.

Die vorliegende Planung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ widerspricht den Zielen des RROP nicht und ist somit folglich mit den Zielen der Raumordnung gem. § 1 (4) BauGB vereinbar.

### **3.3 Standortkonzept Windenergie 2013**

Durch das Büro NWP aus Oldenburg wurde für den Landkreis Ammerland das Standortkonzept Windenergie 2013 erarbeitet. Ziel dieser Studie ist es, im Landkreis Ammerland für Windkraftnutzung geeignete Flächen zu identifizieren.

Hierzu wurden für den gesamten Landkreis „harte“ und „weiche“ Tabuzonen für die Windenergienutzung dargestellt. Die in Betracht kommenden Flächen (Potenzialflächen) wurden in Karten festgehalten. Anschließend fand eine Ermittlung der nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen, Bewertung dieser im Hinblick auf Positivkriterien und potenzielle Konfliktlagen bei einer Realisierung und Betrieb von WEA statt. Eine detaillierte Darstellung der Flächenermittlung und der angesetzten Kriterien ist dem Standortkonzept Windenergie 2013 zu entnehmen.

Für die Gemeinde Rastede wurden die Flächen „Ipwegermoor“, „Delfshausen“ und „Lehmden“ identifiziert. Der Standort „Lehmden“ wurde im Rahmen des Standortkonzepts bestätigt, hier befindet sich bereits heute in Windpark, der repowert werden könnte. Bei dem Standort „Delfshausen“ handelt es sich um einen bisher durch Windkraftanlagen nicht genutzten Bereich. Die Flächen würden sich für die Errichtung eines Windparks grundsätzlich eignen. Eine genauere Betrachtung der Flächen „Ipwegermoor“ zeigt, dass dieser Bereich aufgrund der hohen Bedeutung für die Vogelwelt für eine Windkraftnutzung nicht herangezogen werden sollten, bzw. herangezogen werden kann.

Für Teilflächen im nördlichen Gemeindegebiet kommt das Standortkonzept, mit den angesetzten Kriterien zu dem Schluss, dass die nördlichen Teilflächen u.a. durch die Nähe



zu FFH-Gebieten<sup>1</sup> ungünstig und für die Entwicklung eines zusammenhängenden Windparks für mindestens drei WEA nicht ausreichend sind, so dass insgesamt keine Entwicklungseignung gegeben ist. Das Bild stellt sich für die nördlichen Teilflächen (nördlich und südlich der Spohler Straße) allerdings bei kleineren, als die im Standortkonzept angesetzten 200m-Anlagen anders dar.

Die Gemeinde Rastede hat zur genaueren Betrachtung der in Rastede ermittelten Potenzialflächen das Planungsbüro Diekmann & Mosebach beauftragt, für das Gemeindegebiet eine Standortpotenzialstudie für Windparks durchzuführen. Diese Studie liegt seit dem Frühjahr 2016 vor. Die Herangehensweise und die Ergebnisse werden im folgenden Kapitel ebenfalls erläutert. An dieser Stelle sei bereits darauf hingewiesen, dass sich die nördlichen Flächen im Gebiet der Gemeinde Rastede, bei angenommenen Anlagenhöhen von ca. 150 m, zusammen mit Flächen im Hoheitsgebiet der Stadt Varel, zur Errichtung eines interkommunalen Windparks mit sieben Windkraftanlagen eignen. Eine Konzentration von Windkraftanlagen ist in diesem Bereich folglich sehr wohl möglich und von der Gemeinde Rastede beabsichtigt.

Hinweis:

Im Zuge der Bauleitplanung hat ein Abgleich der Flächen aus der Standortpotenzialstudie und denen aus der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung stattgefunden. Im Bereich der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes kommt es zu kleineren Abweichungen zwischen der Potenzialfläche und des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung, was daran liegt, dass auf Ebene der Potenzialstudie eine Kartengrundlage in einem sehr großen und somit groben Maßstab verwendet wurde. Die Kriterien der Studie wurden auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung, bei der Abgrenzung des Geltungsbereiches verwendet. Auf Basis einer detaillierteren Plangrundlage wurde so der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung erstellt.

### **3.4 Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede**

Die Standortwahl zur bauleitplanerischen Vorbereitung eines weiteren Windparks im Gemeindegebiet von Rastede im Rahmen der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ erfolgt auf Grundlage der Standortempfehlungen der „Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede“ (Diekmann & Mosebach, März 2016 und Aktualisierung Oktober 2016) die anlässlich der regional anhaltenden Nachfrage nach neuen Standorten für die Erschließung von Windparks erarbeitet wurde.

Hinweis:

Die inhaltliche Aktualisierung der Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede erfolgte ausschließlich in Bezug auf den das Urteil des OVG Lüneburg 12 KN 64/14 vom 23.06.2016, – hier die Bewertung der Vorranggebiete für Natur- und Landschaft, Erholung und Rohstoffsicherung aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland. Das OVG kommt u. a. in seinem Urteil zum Ergebnis, dass Vorranggebiete der Regionalplanung (Regionales Raumordnungsprogramm) nicht pauschal als hartes Ausschlusskriterium (Ausschlussfläche / Tabuzone) gewertet werden können. Vielmehr sind sowohl der Inhalt des Ziels der Raumordnung als auch die nachgeordnete Frage, auf welchen Flächen die Windenergie unter Berücksichtigung des Ziels der Raumordnung ausgeschlossen ist, durch den Plangeber zu prüfen.

---

<sup>1</sup> Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist ein Vogelschutzgebiet, welches sich in 3,2 km Entfernung befindet. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit diesem (weit) entfernten Gebiet ist gegeben.

Wie im vorherigen Kapitel dargestellt, wurden durch das Standortkonzept Windenergie 2013 für den Landkreis Ammerland für das Gemeindegebiet von Rastede drei Potenzialflächen für die Errichtung von Windparks ermittelt. Bei der Ermittlung der Flächen wurde als Referenzgröße für die Standortbeurteilung im Sinne der Konzentrationswirkung und zur optimalen Nutzung der sich aufzeigenden Flächenpotenziale von leistungsstarken Anlagen mit Gesamthöhe von 200 m ausgegangen. Im Ergebnis konnten für das Gemeindegebiet Rastede die drei genannten potenziellen Standorte für die Windenergiegewinnung herausgestellt werden.

Im Rahmen des Standortkonzeptes Windenergie 2013 (LK Ammerland) wird darauf hingewiesen, dass sich größere Flächenpotenziale bei der Annahme geringerer Gesamthöhen von Windenergieanlagen ergeben. Da die Gemeinde Rastede über die im Standortkonzept herausgefilterten Eignungsräume weitere leistungsfähige Standorte für die Windenergienutzung herausstellen möchte, wurde in der gemeindeeigenen Standortpotenzialstudie eine Gesamthöhe von Windenergieanlagen von bis zu 150 m zugrunde gelegt. Mit Windenergieanlagen lässt sich grundsätzlich in wirtschaftlich tragfähiger Weise regenerativer Strom erzeugen. Die Beschränkung auf 150 m Gesamthöhe verbindet die Belange, auf der einen Seite viel Strom zu gewinnen und auf der anderen Seite das Wohnen und die Landschaft, welche in der Gemeinde Rastede geprägt ist durch den reizvollen Wechsel bewaldeter Geestrücken sowie wertvoller Moorflächen, vor starker Überprägung zu schützen.

Im Rahmen der Standortpotenzialstudie wurden unter Berücksichtigung „harter“ und „weicher“ Tabuzonen und einem dokumentierten Abwägungsprozess trotz vorherrschender Flächenrestriktionen und raumbedeutsamer Belange insgesamt fünf Potenzialflächen ermittelt, die sich hinsichtlich der Windenergienutzung aufgrund der Flächengröße und der betroffenen Belange in unterschiedlicher Weise eignen und entsprechend bewertet wurden. Es handelt sich im Einzelnen um folgende Flächen im Gemeindegebiet:

- Potenzialfläche 1 „Rastede Nord“
- Potenzialfläche 2 „Bekhausen Nord“
- Potenzialfläche 3 „Delfshausen“
- Potenzialfläche 4 „Liethe“
- Potenzialfläche 5 „Ipweger Moor“

Grundsätzlich kann sich die Gemeinde Rastede auf Basis der Standortpotenzialstudie vorstellen, für die Potenzialflächen 1-4 die planungsrechtlichen Voraussetzung zur Errichtung von Windkraftanlagen zu schaffen. Die Studie kommt für die genannten Flächen zu folgenden Ergebnissen:

Potenzialfläche 4: Aufgrund der wenigen Raumwiderstände innerhalb der Potenzialfläche lässt sich an dieser Stelle eine Erweiterung des vorhandenen Windparks, ggf. in Verbindung mit einem sog. Repowering der bestehenden Anlagen, empfehlen.

Potenzialflächen 1-3: Aufgrund der mittleren Empfindlichkeit des Raumes bezüglich einer Windenergiegewinnung ist zunächst von einer Eignung des Raumes für die Errichtung von WEA auszugehen.

Die Potenzialfläche 5 weist eine hohe bzw. überwiegend sogar sehr hohe Empfindlichkeit bezüglich einer Windenergienutzung auf. Die Flächen werden aufgrund der Wertigkeit für Natur und Landschaft sowie insbesondere der hohen Bedeutung für die Avifauna nicht für eine Windparknutzung herangezogen.

Bei allen Potenzialflächen müssen grundsätzlich einige Belange vor der Festlegung als Windparkfläche im Laufe eines folgenden Bauleitplan- und Genehmigungsverfahrens genauer überprüft bzw. abgeklärt werden. Hierzu zählen z. B. die artenschutzrechtlichen

Belange gemäß § 44 BNatSchG, Belange der archäologischen Denkmalpflege oder auch erschließungstechnische Anforderungen etc..

Im Rahmen der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ sollen die Potenzialflächen 1 und 2 laut Ratsbeschluss der Gemeinde Rastede für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden. Die beiden Potenzialbereiche bieten, zusammen mit einem Potenzialbereich auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Varel, Platz für einen Windpark mit sieben Anlagen

Im Umweltbericht zum im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 werden auf der konkreten Vorhabenebene alle mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehenden, möglichen Beeinträchtigungen von relevanten Arten (Pflanzen und Tiere) und weiteren Schutzgütern (z.B. Mensch, Landschaftsbild) beschrieben und bewertet. Soweit erforderlich werden Maßnahmen zur Vermeidung sowie Maßnahmen zur Kompensation von nichtvermeidbaren Beeinträchtigungen festgelegt.

### **3.5 Substanzieller Raum für die Windkraft**

Die Gemeinde ist dazu verpflichtet zu überprüfen, ob sie mit den ausgewählten Flächen der Windenergie substanziell Raum eingeräumt hat. Bei dieser Überprüfung gibt es keine festen Richtwerte wie z. B. einen bestimmten Flächenanteil am Gemeindegebiet oder eine gewissen Zahl von möglichen Windkraftanlagen im Gemeindegebiet. Es handelt sich bei dieser Überprüfung immer um eine Einzelfallbetrachtung, bei der nicht nur quantitative, sondern auch qualitative Aspekte zu berücksichtigen sind (BVerwG 4 C 15.01, BVerwG 4 C 7.09, BVerwG 4 CN 1.11).

Die Beurteilung erfolgt anhand der folgenden Parameter:

- Relation zur Größe des Planungsraums
- Relation zu Potenzialflächen nach Abzug der harten Kriterien sowie Relation zu Potenzialflächen nach Abzug der harten und weichen Kriterien
- Vergleich mit bestehenden Ausbauzielen und Richtwerten

#### **3.5.1 Relation zur Größe des Planungsraums und zu den verbleibenden Flächen nach Abzug harter und weicher Ausschlussflächen**

Die folgende Tabellen geben einen Überblick zu den Flächenrelationen und stellen den Anteil der Potenzialflächen an der Gemeindefläche (Planungsraum) sowie an den Flächen, die nach Abzug ausschließlich harter sowie demgegenüber harter und weicher Ausschlussflächen übrig bleiben, dar.

Die Gemeindefläche hat eine Größe von 12.300 ha. Nach Abzug harter Ausschlussflächen (entsprechend der Bewertung der vorliegenden Standortpotenzialstudie) verbleibt eine Fläche von 2.704 ha, was einem Anteil von rund 22 % der gesamten Gemeindefläche entspricht. Die harten Ausschlussflächen sind im Fall der Gemeinde Rastede überwiegend durch Abstände zu Wohnbebauung (Wohnbauflächen, Wohnhäuser im Außenbereich etc.) bedingt.

**Tabelle 1: Darstellung von Flächenanteilen und Relationen**

	Fläche	Anteil an Gemeindefläche (12.300 ha)	Anteil an verbleibende Fläche nach Ausschluss <u>harter</u> Ausschlussflächen
verbleibende Fläche nach Ausschluss <u>harter</u> Ausschlussflächen	2.704 ha	22%	100 %
Gesamtflächensumme nach Abzug <u>harter und weicher</u> Ausschlussflächen sowie kleiner oder ungünstig geschnittener Flächen (Kleinstflächen), die keine Konzentrationswirkung zulassen (→ Potenzialflächen)	191,9 ha	1,6 %	7,1 %
Fläche des bestehenden Windparks "Liethen" <sup>2</sup>	27 ha	0,2 %	1 %
Flächengröße aller Potenzialflächen + bestehender Windpark	218,9 ha	1,8 %	8,1 %

Wie in der Standortpotenzialstudie für Windparks in der Gemeinde Rastede in Kapitel 7.5 dargestellt wird, sollte die Potenzialfläche 5 „Ippweger Moor“ aufgrund der hohen Bedeutung für Natur und Landschaft sowie für die Avifauna und einer daraus resultierenden sehr hohen Empfindlichkeit der Potenzialfläche, nicht für die Errichtung von WEA herangezogen werden. In der nachfolgenden Tabelle wird das Flächenpotenzial der restlichen Potenzialflächen 1-4 dargestellt.

**Tabelle 2: Betrachtung für Potenzialfläche 1-4 inkl. vorhandenen Windpark "Liethen"**

	Fläche	Anteil an Gemeindefläche (12.300 ha)	Anteil an verbleibende Fläche nach Ausschluss <u>harter</u> Ausschlussflächen
Potenzialflächen 1-4 inkl. Windpark	115,2 ha	0,9 %	4,3 %

Durch die zusätzliche Darstellung neuer Standorte kann die Gemeinde Rastede somit max. 4,3 % der nach Abzug der harten Ausschlussflächen übrig bleibenden Gemeindefläche der Windenergie zur Verfügung stellen (s. Tabelle 1 und 2).

### 3.5.2 Vergleich mit bestehenden Ausbauzielen und Richtwerten

Die Anforderung, der Windenergienutzung substanziell Raum zu geben kann auch unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, einen angemessenen Beitrag zu bestehenden Ausbauzielen erzielen zu können.

Für Niedersachsen kann der vom niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz in Zusammenarbeit mit weiteren Ministerien erarbeitete Windenergieerlass als Richtschnur für die landesweit gültigen Ausbauziele herangezogen werden<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Gemeinde Rastede (1998): Begründung zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes

<sup>3</sup> Gemeinsamer Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU), der Niedersächsischen Ministerien für Wirtschaft und Verkehr (MW), Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML), Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) und

Gemäß Windenergieerlass will das Land Niedersachsen den Anteil der Nutzung erneuerbarer Energien schrittweise auf 100% erhöhen. Aus diesem Grund sollen bis 2050 mindestens 20 Gigawatt Windkraftleistung in Niedersachsen errichtet werden können. Im Windenergieerlass heißt es hierzu: "Für die Träger der Regionalplanung und Gemeinden bedeutet dies, dass sie mindestens 7,35 % ihrer jeweiligen Potenzialfläche (...) als Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorsehen müssten. Dabei sind planerisch bereits ausgewiesene Flächen für die Windenergienutzung einzurechnen." Die Potenzialfläche definiert sich in diesem Fall als Planungsraum abzüglich der harten Tabuzonen, der FFH-Gebiete und Waldflächen sowie von Industrie- und Gewerbegebietsflächen. Da die Waldflächen im Rahmen der vorliegenden Standortpotenzialfläche nicht als hartes Ausschlusskriterium gewertet wurden, erfolgt eine entsprechende Berücksichtigung in der nachfolgenden Tabelle.

**Tabelle 3: Darstellung von Flächenanteilen und Relationen unter Beachtung der Kriterien gem. WEA-Erlass Nds**

	Fläche	Anteil an Gemeindefläche (12.300 ha)	Anteil an Landkreisfläche (73.004,1 ha)	Anteil an verbleibende Fläche nach Ausschluss <u>harter</u> Ausschlussflächen inkl. Wald
verbleibende Fläche nach Ausschluss <u>harter</u> Ausschlussflächen inkl. Wald	2.376 ha	19,3%	3,2 %	100 %
Flächengröße aller Potenzialflächen + bestehender Windpark	218,9 ha	1,8 %	0,3 %	9,2 %
<b>Potenzialflächen 1-4 inkl. Windpark</b>	<b>115,2 ha</b>	<b>0,9 %</b>	<b>0,16 %</b>	<b>4,8 %</b>

Durch die zusätzliche Darstellung neuer Standorte kann die Gemeinde Rastede max. 4,8 % der nach Abzug der harten Ausschlussflächen übrig bleibenden Gemeindefläche der Windenergie zur Verfügung stellen (s. Tabelle: 3).

Der bezogen auf die verschiedenen Landkreise und Regionen in Niedersachsen regionalisierte Flächenansatz weist für den Landkreis Ammerland einen Bedarf von 0,59 % der Landkreisfläche aus, der zur Erreichung der Ziele der Windenergie zur Verfügung gestellt werden sollte. Diese Angaben entfalten jedoch keine Rechtsverbindlichkeit sondern sollen lediglich der Orientierung der Planungsträger dienen.

Anhand Tabelle 1 ist erkennbar, dass die Gemeinde Rastede mit ca. 0,16 % der Landkreisfläche, etwas über ein Viertel des gemäß WEA-Erlass Nds. (Stand 24.02.2016) empfohlenen Flächenanteils des Landkreises (0,59 %) für die Windenergienutzung zur Verfügung stellt.

---

Inneres und Sport (MI) - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass). 24.02.2016.

### 3.6 Dorfentwicklung Rastede-Nord

Die Gemeinde Rastede hat im September 2016 den Dorferneuerungsbericht „Dorfentwicklung Rastede-Nord“ verabschiedet. Die Inhalte werden hier im Einzelnen nicht weiter dargestellt, aber der Bogen zwischen Dorfentwicklung und Windenergie gespannt.

Im Rahmen der Dorfentwicklungsplanung erfolgt unter dem Projekt Nr. 63 der Hinweis auf die Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede mit Stand vom 14.03.2016. Diese wurde unabhängig von der Dorfentwicklungsplanung für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Rastede erstellt und im März 2016 bereits der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vorgestellt.

Durch die einheitliche Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes entspricht die Gemeinde Rastede den Vorgaben der Bundesregierung und den regionalplanerischen Vorgaben und Erfordernissen zur Energiewende. In diesem Rahmen wurde geprüft, in wie weit substantiell Raum für die Windenergie zur Verfügung gestellt werden kann. Die genaue einheitliche Vorgehensweise kann in der Studie nachgelesen werden. Die in der Studie als Ergebnis ermittelten Flächen, die in der Dorfentwicklungsplanung dargestellt werden, sind die einzigen Flächen, die nach Abzug aller nicht geeigneten Flächen für die Windenergienutzung in Frage kommen. Es haben insgesamt mehrere Informationsveranstaltungen zur Windkraft in Rastede stattgefunden. Der Ausbau der Windenergie war mehrfach Thema in öffentlichen Sitzungen der Gemeinde Rastede. Das Thema wurde auch im Rahmen der Arbeitskreissitzungen der Dorfentwicklung wiederholend besprochen. Bevor die Gemeinde Rastede eine Standortpotenzialstudie für das gesamte Gemeindegebiet erarbeiten lies, wurden bereits mögliche Eignungsräume für Windkraft auf regionalplanerischer Ebene untersucht (siehe Windkraftstudie des Landkreises Ammerland). Diese kommt zu ähnlichen Ergebnissen. Daher sind die geeigneten Flächen nicht neu und waren bereits bei Erarbeitung der „Dorfentwicklung Rastede-Nord“ bekannt.

Die Richtlinie zur aktuellen Förderperiode der Dorfentwicklungsplanung sieht außerdem vor, im Rahmen der Planungen zu prüfen, in wie weit in der Dorfregion Flächen für erneuerbare Energien bereitgestellt werden können. Dies ist im Fall der Gemeinde Rastede nicht gesondert auf Ebene der Dorferneuerung erfolgt, sondern bereits auf Ebene der davon unabhängigen Studie für Windenergie für das gesamte Gemeindegebiet.

In der „Dorferneuerung Rastede-Nord“ heißt es zum Projekt Nr. 63: „Die dargestellten Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geprüft. Hierbei sind die Grundsätze der Bauleitplanung, insbesondere die Erforderlichkeit und die nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu berücksichtigen. Die Belange aus der Dorfentwicklung Rastede-Nord sollten ebenfalls auf Ebene der Bauleitplanung Berücksichtigung finden. Durch die Nutzung vorhandener Anlagenstandorte sollen weitere Beeinträchtigungen vermieden sowie die nachhaltige Nutzung vorhandener Investitionen in die Raumstruktur sichergestellt werden. Der Arbeitskreis plädiert dafür, dass künftig nicht die Erschließung neuer Flächen im Vordergrund stehen soll, sondern vielmehr die effektive Nutzung planerisch abgestimmter Flächen durch Repowering-Maßnahmen. Vorrangig soll der vorhandene Windpark in Liethe in Bezug auf mögliche Kapazitätserweiterungen geprüft werden. Erst dann sollte die Ausweisung neuer Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich Rastede – Nord in Betracht gezogen werden.“

Insgesamt ist in der Dorfregion Rastede-Nord ein nicht unbeträchtliches Potenzial zum Ausbau der Windenergie und damit der Beteiligung an der Energiewende gegeben, dass es für die Zukunft zu nutzen gilt.“

Den Forderungen des Arbeitskreises wird dahingehend gefolgt, dass der vorhandene Windpark Liethe derzeit für ein Repowering geprüft wird. Da die Gemeinde Rastede alle

in Frage kommenden Flächen (Potenzialflächen 1-4) planungsrechtlich für die Windkraftnutzung vorbereiten will, hat sich die Gemeinde auch dazu entschlossen dies im Rahmen der 70. Änderungen „Windenergie Wapeldorf / Heubült“, der 71. Änderung „Windenergie Lehmdermoor“ und der 72. Änderung „Windenergie Lehmden“ (Bereich des Windparks Liethe) zu tun. Alle diese genannten Änderungen des Flächennutzungsplanes befinden sich in Aufstellung. Ziel der Gemeinde ist es, alle Planverfahren möglichst gleichzeitig zum Abschluss zu bringen.

Das mit der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgte Ziel, der Steuerung der Windenergie im Gebiet der Gemeinde Rastede, steht den Zielen der „Dornerneuerung Rastede-Nord“ nicht entgegen. Vielmehr ist die Energiewende als ein Ziel der Dorferneuerung bereits im Arbeitsprozess zur Erstellung der „Dornerneuerung Rastede-Nord“ deutlich herausgearbeitet und das vorhandene Flächenpotenzial für die Windenergie erkannt worden. Der Gemeinde ist hierbei bewusst, dass Windkraftanlagen zu einer Veränderung der Landschaft beitragen können. Die mit der Windkraft verbundenen Eingriffe werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben bewertet und kompensiert.

### **3.7 Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung**

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede (Stand 18.06.1993) wird der Geltungsbereich der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes abgesehen von den Gewässern II. Ordnung (Wapel und Bekhauser Bäke) als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die beiden Gewässer sind als Wasserflächen dargestellt und als Gewässer II. Ordnung gekennzeichnet.

Zur bauleitplanerischen Vorbereitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 wird parallel gem. § 8 (3) BauGB diese 70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Wapeldorf / Heubült“, in der die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie vorgesehen ist, durchgeführt.

Für das Plangebiet liegt kein verbindlicher Bebauungsplan vor.

## **4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE**

### **4.1 Belange von Natur und Landschaft**

Auf Basis der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Wapeldorf/Heubült“ können z. B. verbindliche Bebauungspläne erarbeitet werden. Im Rahmen der konkreten Planung für das gesamte Gebiet, oder Teilräume, muss gem. § 2 (4) Satz 1 BauGB i. V. m. § 2a Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht mit einer umfassenden Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen für das jeweilige Planvorhaben erfolgen.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung durch diese 70. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt eine grobe Darstellung, der mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes möglicherweise verbundenen Umweltauswirkungen. Eine konkrete Darstellung ist erst dann möglich, wenn die Zahl der Anlagen, die Anlagentypen (Höhe der Anlage, Rotordurchmesser etc.), die Anlagenstandorte und die zugehörigen Zuwegungen feststehen.

Die umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und ist den Unterlagen als Teil II der Begründung enthalten (vgl. § 2a Satz 3 BauGB).

## 4.2 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten.

Folglich wird nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen mit folgendem Text hingewiesen:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

## 4.3 Belange des Bodenschutzes / Altablagerungen / Kampfmittel

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (NLWA) bewertet. Nach diesen Unterlagen liegen im Plangebiet keine Altablagerungen vor.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten weitere Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ammerland zu benachrichtigen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung haben Bürger der Gemeinde Rastede auf eine „wilde Mülldeponie“ in etwa 100 m Entfernung zum nördlichen Rand der südlichen Teilfläche der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes hingewiesen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ein entsprechender Hinweis in die Unterlagen aufgenommen. Im Zuge der Ausführungsplanung bzw. Erschließungsarbeiten ist dann ggf. ein Bodenmanagement für diese Fläche durchzuführen, um schädliche Einträge ins Grundwasser zu vermeiden. Das Bodenmanagement ist nach Abstimmung mit dem Landkreis Ammerland vorrausichtlich durch den Verursacher der Verschmutzung bzw. den Landeigentümer, auf dessen Land sich die Deponie befindet, durchzuführen. Eine Klärung des Sachverhalts erfolgt, soweit es im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens erforderlich ist, im Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11.

Grundsätzlich sind bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d. h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderung zu ergreifen (Grundpflichten gem. § 4 BBodSchG).

## 4.4 Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Es sind die allgemeinen Anforderungen und die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 1 BauGB zu beachten. Schädliche Umwelteinwirkungen sind bei der Planung nach Möglichkeit zu



vermeiden (§ 50 BImSchG). Die mit dem Planvorhaben verfolgte Nutzung von Windenergieanlagen ist allgemein mit Emissionsentwicklungen verbunden. Neben den Betriebsgeräuschen (Schallentwicklung) ist durch die rotierenden Anlagen mit Schattenwurf zu rechnen, der sich beeinträchtigend auf den Menschen auswirken kann. Da es sich bei der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Wapeldorf/Heubült“, um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt und die geplanten Anlagentypen und Anlagenstandorte auf dieser eben noch nicht feststehen, muss eine Beurteilung und Berücksichtigung von Schall und Schatten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen des Bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.

#### **4.5 Belange der Luftfahrt**

Bei Bauhöhen von über 100 m über Grund wird generell eine Tag/Nacht-Kennzeichnung als Luftfahrthindernis sowohl für den militärischen als auch für den zivilen Flugbetrieb gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in der aktuell gültigen Fassung notwendig. Nach § 14 i. V. m. § 31 und § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bedürfen die Anlagen zudem der Erteilung einer Genehmigung durch die zuständige Luftfahrtbehörde. Die Anforderungen der militärischen und zivilen Luftfahrt an die Kennzeichnungs- und Genehmigungspflicht der geplanten Windenergieanlagen werden im Rahmen des BImSch - Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Genehmigungspflicht bei Bauwerkshöhen über 100 m/Grund nach § 14 LuftVG wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

Hinweis:

Die Nachtkennzeichnung ist als Synchronbefeuerung auszuführen. Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 verpflichtet sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag zum Einsatz einer bedarfsgerechten Befeuerung, mit dem Ziel, die Befeuerung zu steuern, so dass diese nur bei tatsächlichem Überflug zum Einsatz gebracht werden müssen. Die abschließende Genehmigung zum Einsatz einer bedarfsgerechten Befeuerung obliegt der zuständigen Luftfahrtbehörde.

#### **4.6 Modellflugplatz**

Zwischen den beiden Teilflächen der Flächennutzungsplanänderung befindet sich ein Modellflugplatz (Modellflugsport Club MFSC Hahn e.V. Wapeldorf). Die Gemeinde Rastede hat sich dazu entschlossen, die Windparkplanungen nur durchzuführen, wenn gleichzeitig der Erhalt dieses Clubs sichergestellt ist. Um diesen Modellflugplatz an Ort und Stelle zu erhalten, ist eine Verlagerung der Start- und Landebahn nach Osten auf das Flurstück 70 und die damit verbundenen Anpassung des Flugbereichs (Aufstiegsfläche) erforderlich. Aus diesem Grund wurde die nötige Verlagerung zwischen der Gemeinde Rastede, dem Vorhabenträger für die Windparkplanung und dem Club besprochen und das Einvernehmen mit der Luftfahrtbehörde hergestellt. Ein gleichzeitiger Betrieb eines Windparks und des Modellflugplatzes sind so möglich.

### **5.0 INHALT DER 70. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**

#### **5.1 Art der baulichen Nutzung**

Entsprechend dem beschriebenen Planungsziel und den Standortempfehlungen der zugrundeliegenden Standortpotenzialstudie beabsichtigt die Gemeinde Rastede, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine raumverträgliche Nutzung von Windenergieanlagen zu schaffen und bereitet hierfür im nördlichen Randbereich der Gemeinde, nördlich und südlich der Spohler Straße geeignete Flächen für Windenergienutzungen vor.

Der ausgewählte Standort befindet sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB außerhalb der im Flächennutzungsplan bereits dargestellten Sonderbaufläche für Windenergie (12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Liethe“, 1998). Da aufgrund einer gemeindlichen Ausschlusswirkung die Neuerrichtung von Windenergieanlagen außerhalb dieser Sonderbauflächen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes unzulässig ist, bedarf es einer Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes. Der bislang überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft, dargestellte Änderungsbereich wird daher im Weiteren als Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung Windenergie (S WEA) gemäß § 1 (2) Nr. 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt. Innerhalb dieser Fläche ist die Installation von Windenergieanlagen zulässig.

Der Ausschluss für das übrige Gemeindegebiet bleibt bestehen. Im Zuge der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ wird durch textliche Darstellung erneut eine Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB für das übrige Gemeindegebiet festgelegt. Demnach sind außerhalb der bisher dargestellten Sonderbaufläche für die Windenergienutzung (S Windenergie), der im Rahmen der 70. Flächennutzungsplanänderung "Windenergie Wapeldorf / Heubült" dargestellten Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie (S WEA) sowie den im Rahmen der 71. und 72. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonderbauflächen Windenergie keine weiteren Windenergieanlagen zulässig. Dies betrifft sowohl Windenergieanlagen-Parks als auch Einzelanlagen. Bestehende Anlagen sind von dieser Bestimmung nicht betroffen.

An dieser Stelle sei erneut darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Rastede die Steuerung der Windkraft im gesamten Gemeindegebiet über vorbereitende und verbindliche Bauleitplanungen steuern möchte. Unmittelbare Ansprüche auf Erteilung einer Baugenehmigung aufgrund der Darstellung im Flächennutzungsplan bestehen daher nicht. Zur Erfüllung des Entwicklungsgebotes wird für die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes die Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 erfolgen, aufgrund dessen Baugenehmigungen erteilt werden können. Die Bereiche des Geltungsbereichs der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung, für die derzeit kein Entwicklungsinteresse seitens der Flächeneigentümer besteht bzw. für die sich bisher kein vorhabenbezogener Bebauungsplan in Aufstellung befindet, wird die Gemeinde über eine verbindliche, vorhabenbezogene Bauleitplanung entwickeln, sobald entsprechendes Interesse der Flächeneigentümer an die Gemeinde herangetragen wird.

## **5.2 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**

Die im Änderungsbereich verlaufenden Gewässer II. Ordnung, die Wapel im nördlichen Bereich und die Bekhauser Bäke im Süden, werden, wie bisher im Flächennutzungsplan gem. § 5 (4) BauGB in ihrem Bestand dargestellt. Auf die Darstellung von Gewässern III. Ordnung wurde verzichtet. Im Zuge der Erschließungsplanung sind die ggf. notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren durchzuführen.

## **5.3 Fläche für die Landwirtschaft und Wald**

Die in Geltungsbereich der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes neu dargestellten Sonderbauflächen „Windenergie (S WEA)“ wird überlagernd als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB dargestellt, um die bestehende landwirtschaftliche Flächennutzung weiterhin zu sichern. Die außerhalb der überbaubaren Flächen der Windenergiestandorte des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 und der notwendigen Erschließungswege des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 gelegenen Bereiche sollen auch künftig landwirtschaftlich genutzt werden, so dass eine entsprechende Darstellung erfolgt.

#### 5.4 **Ausschlusswirkung / textliche Darstellung**

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird die bestehende Ausschlusswirkung für Windkraftanlagen, abgesehen von den Flächen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes, als textliche Darstellung inhaltlich übernommen. D. h. im gesamten Gemeindegebiet sind außerhalb der im Flächennutzungsplan und dessen Änderungen dargestellten Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie und des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen keine weiteren Windenergieanlagen gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig (Ausschlusswirkung im Sinne von § 35 (3) Satz 3). Dieses gilt sowohl für Windenergieanlagenparks als auch für Einzelanlagen. Bestehende Anlagen sind aufgrund des Bestandsschutzes von dieser Bestimmung nicht betroffen. Ebenfalls von dieser Regelung unberührt sind Windenergieanlagen als untergeordnete Nebenanlagen von privilegierten Nutzungen nach § 35 (1) BauGB, die überwiegend der Eigenenergieversorgung der jeweiligen Nutzung dienen und räumlich in angemessener Nähe untergebracht sind.

Städtebauliches Ziel dieser Ausschlusswirkung ist es weiterhin, im Sinne einer Konzentrationsplanung, außerhalb der durch die Potenzialstudie ermittelten Windparkstandorte keine weiteren, nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlagen zuzulassen, um einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch zahlreiche Einzelstandorte entgegenzuwirken.

### 6.0 **VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR**

- **Äußere Erschließung**  
Die Verkehrsanbindung des Plangebietes erfolgt für die nördliche Teilfläche über die Spohler Straße (L 820) und für die südliche Teilfläche über den Vorderweg.
- **Gas- und Stromversorgung, Schmutz- und Abwasserversorgung, Wasserversorgung, Abfallbeseitigung**  
Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes bezüglich der o. g. Aspekte ist entsprechend der angestrebten Nutzungsform nicht erforderlich.
- **Fernmeldetechnische Versorgung**  
Die fernmeldetechnische Versorgung des Plangebietes wird innerhalb der Ausführungsplanung geregelt.
- **Sonderabfälle**  
Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- **Brandschutz**  
Die Löschwasserversorgung wird entsprechend den jeweiligen Anforderungen im Zuge der Ausführungsplanung sichergestellt.
- **Anbindung an das öffentliche Stromnetz**  
Die Anbindung an das öffentliche Stromnetz ist im Rahmen der Ausführungsplanungen sicherzustellen.

### 7.0 **VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-VERMERKE**

#### 7.1 **Rechtsgrundlagen**

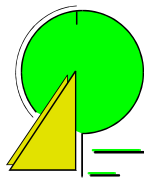
- **BauGB** (Baugesetzbuch),

- **BauNVO** (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- **PlanzV** (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- **NBauO** (Niedersächsische Bauordnung),
- **BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz),
- **NAGBNatSchG** (Nieders. Ausführungsgesetz z. Bundesnaturschutzgesetz),
- **NKomVG** (Nieders. Kommunalverfassungsgesetz).

## 7.2 Planverfasser

Die Ausarbeitung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Wapel-dorf / Heubült“ erfolgte im Auftrag der Gemeinde Rastede durch

**Diekmann •  
Mosebach  
& Partner**



**Regionalplanung  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Entwicklungs- und Projektmanagement**

*Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede  
Telefon (0 44 02) 9116-30  
Telefax (0 44 02) 9116-40  
[www.diekmann-mosebach.de](http://www.diekmann-mosebach.de)  
mail: [info@diekmann-mosebach.de](mailto:info@diekmann-mosebach.de)*

## **Anlagen**

- **Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede** (Diekmann & Mosebach 2016), auf CD